

BGer 1B_322/2016 vom 31. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_322_2016

FR: TF 1B_322/2016 du 31 octobre 2016

IT: TF 1B_322/2016 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen offen (vgl. Art. 78 Abs. 1 sowie Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 und Art. 380 StPO).

E. 1.2

Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab, sondern ermöglicht vielmehr dessen Weiterführung. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nur dann mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar ist, wenn ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht.

E. 1.2.1

Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung betrifft die Modalitäten der Triage im hängigen Entsiegelungsverfahren. Solche prozessleitenden Zwischenentscheide sind nach ständiger Praxis grundsätzlich erst zusammen mit dem materiellen Entsiegelungsentscheid anfechtbar (Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteile 1B_151/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.2; 1B_162/2013 vom 3. Juli 2013 E. 1.2).

Im zu beurteilenden Fall ist kein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil im Sinne der dargelegten Praxis erkennbar.

E. 1.2.2

Mit Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung wird definitiv über die Entsiegelung entschieden (Entsiegelungs-Teilzwischenentscheid).

Der beschuldigte Beschwerdeführer ist nicht Inhaber der versiegelten Unterlagen. Legitimiert, sich gegen eine Durchsuchung von Aufzeichnungen zu wehren, sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und entgegen dem Wortlaut von Art. 248 Abs. 1 StPO neben dem Inhaber der Aufzeichnungen auch andere berechnigte Personen, welche ein Geheimnisschutzinteresse geltend machen (vgl. BGE 140 IV 28 E. 4 S. 33 ff.).

Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil ist nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich dann zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer im Entsiegelungsverfahren geschützte Geheimnisinteressen ausreichend substantiiert vorbringt (Urteil 1B_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 1.3).

Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 31. August 2016 keine eigenen geschützten Geheimnisinteressen (vgl. Art. 264 StPO) substantiiert geltend, weshalb auch insoweit ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil zu verneinen ist.

E. 2

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Da die Beschwerde aussichtslos war, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 64 BGG nicht entsprochen werden. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.